

Sachkenntnis Chemikalienrecht

Version 1
Stand September 2013



Eine Kampagne zum verantwortungsvollen
Umgang mit chemischen Produkten im Alltag.



SACHKENNTNIS – KURZE ÜBERSICHT

1	VORWORT	4
2	EINLEITUNG	5
3	DIE KOMMUNIKATION DER GEFAHREN	6
3.1	Die Elemente der Gefahrenkommunikation	6
3.2	Kennzeichnung	7
3.2.1	Gefahrenpiktogramme	8
3.2.2	H-Sätze (Gefahrenhinweise)	10
3.2.3	P-Sätze (Sicherheitshinweise)	10
3.2.4	Signalwort	10
3.3	Sicherheitsdatenblatt	11
3.4	Gebrauchsanweisung	12
4	PFLICHTEN IM HANDEL	13
4.1	Einleitung	13
4.2	Verbot der Abgabe	16
4.3	Ausschluss aus der Selbstbedienung	16
4.4	Aufbewahrung	16
4.5	Sachkenntnis / Beratungspflicht	16
4.6	Abgabe Sicherheitsdatenblatt	16
4.7	Diebstahl, Verlust und irrtümliches Inverkehrbringen	17
4.8	Chemikalien-Ansprechperson	17
4.9	Rücknahmepflicht	17
5	SACHKENNTNIS	18
5.1	Beratungsgespräch	19
5.2	Anleitung	19
6	INFORMATIONSMITTEL UND KURSE	20
6.1	Produktregister	20
6.2	Websites	20
6.3	Merkblätter	20
6.4	Flyer	20
6.5	Kurse	20
7	DIE RECHTLICHEN REGELUNGEN	21
7.1	Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)	21
7.2	Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)	21
7.3	Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)	21
7.4	Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)	21
7.5	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	21
7.6	Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161)	22
7.7	Sachkenntnis	22
7.8	Fachbewilligungen	22
7.9	Chemikalien-Ansprechperson	22
7.10	Wichtige Neuerungen: GHS und die CLP-Verordnung	23



8	BEGRIFFE	24
8.1	Gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Gemische	24
8.2	Biozide	24
8.3	Dünger	25
8.4	Pflanzenschutzmittel	25
8.5	Chemische Produkte der Gruppe 1 und Gruppe 2	25
8.6	Heilmittel und Medizinprodukte	26
8.7	Kosmetika	26
8.8	Verantwortlichkeiten für chemische Produkte – Herstellerin	26
8.9	Legale Produkte erkennen	27
9	WERBUNG FÜR CHEMISCHE PRODUKTE	28
10	INFORMATIONSPFLICHTEN BEI GEGENSTÄNDEN (SVHC)	29
11	BEHÖRDEN	30
11.1	Bund	30
11.2	Kantone	30
12	UMSETZUNG DER SACHKENNTNIS – BERATUNG DER VERWENDER	31
12.1	Produktspezifisches Wissen	31
12.2	Sechs Beratungsthemen aus dem Sicherheitsdatenblatt	32
12.3	Praktische Beispiele	33
13	ANHANG	36
13.1	Glossar	36
13.2	Gruppeneinteilung für die Folgepflichten	38
13.3	Linksammlung	41
13.3.1	National	41
13.3.2	International	41



1 VORWORT

Das vorliegende Dokument gibt allen, die **Umgang mit chemischen Produkten** haben, einen Überblick über die **Vorgaben des Chemikalienrechts** in der Praxis, insbesondere für **Sachkenntnisträger**, die die **Beratungspflicht** im Handel umsetzen müssen. Verschiedene Kapitel dürften aber auch von Interesse für andere Gruppen vom Chemikalienrecht Betroffene sein, seien dies **Fachbewilligungsträger** oder auch einfach **Verwender von Chemikalien**, die etwas mehr über die geltenden Regelungen im Bereich von chemischen Produkten wissen wollen.

Die Ausführungen beziehen sich auf das neue Kennzeichnungssystem für chemische Produkte, das **Globally Harmonized System (GHS)**. Wo sinnvoll und notwendig, wird der Bezug zum bis 2015 anwendbaren EU-System mit orangen Symbolen gemacht.

In dieser Broschüre werden die Grundlagen und wichtigsten Teile der Sachkenntnis als Repetitorium aufgeführt. Sie erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit, noch ersetzt sie den entsprechenden Kursbesuch.

Für die Benennung der Sachverhalte wurden in erster Linie die Begriffe aus den Schweizerischen Rechtstexten verwendet. Es kann daher Abweichungen zu Benennungen aus anderen Systemen geben. Im Anhang 13.1 sind die spezifischen Benennungen unterschiedlicher Quellen aufgeführt.



2 EINLEITUNG

Chemische Produkte sind allgegenwärtig und wir begegnen ihnen Tag für Tag – in an sich harmlos erscheinenden Artikeln wie Waschmitteln, Klebstoffen, Farben, Desinfektionsmitteln u.a.m. All diese chemischen Produkte helfen uns bei alltäglichen Arbeiten, und ohne sie wäre manches komplizierter und anstrengender. Setzt man sie nicht richtig ein, so kann man sich und weitere Personen Gefahren aussetzen.

Um die Gefahren, die von chemischen Produkten ausgehen können, dem Verwender zu vermitteln, wird ein System der Gefahrenkommunikation (siehe Kapitel 3) angewendet:

- Dieses umfasst einerseits die **Gefahrenpiktogramme** und die dazu gehörenden Gefahren- und Sicherheitshinweise, die direkt auf der Produktetikette ersichtlich sind, und
- andererseits das **Sicherheitsdatenblatt** mit detaillierten Angaben zum Produkt, damit der berufliche Verwender geeignete Schutzmassnahmen im Berufsalltag treffen kann.

Als weitere Schutzelemente werden Einschränkungen respektive Pflichten beim Verkauf vorgeschrieben (siehe Kapitel 4):

- **Verbot der Abgabe** bestimmter chemischer Produkte **an Private (breite Öffentlichkeit)**
- **Beratungspflicht** bei der Abgabe bestimmter Produkte
- **Sachkenntnis** erforderlich für die Umsetzung der Beratungspflicht
- **Ausschluss der Selbstbedienung für Private**
- Die Abgabe bestimmter Produkte darf nur an **mündige Personen** erfolgen (Ausnahme Lehrlinge im Rahmen der Berufsausübung)

Als drittes Mittel zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie zum Schutz der Umwelt wird für bestimmte gewerbliche oder berufliche Tätigkeiten eine Fachbewilligung verlangt:

- Für Arbeiten mit **Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln**, zur **Schädlingsbekämpfung**, zur **Desinfektion von Badwasser** und für den **Umgang mit Kältemitteln** wird eine Fachbewilligung¹ benötigt.

Die Ausbildung Sachkenntnis vermittelt das Grundwissen über chemische Produkte, die Kommunikation der Gefahren, die rechtlichen Regelungen, allgemeine Informationsmittel zu chemischen Produkten und der Behördenorganisation. Sie eignet sich dadurch auch als Ausbildung und Information für Personen, die Umgang mit chemischen Produkten haben.

¹ Bestimmte Berufsausbildungen werden als Fachbewilligung anerkannt und Berufserfahrung wird unter gewissen Umständen von den Behörden mit einem amtlichen Schreiben anerkannt und ist dann einer Fachbewilligung gleichgestellt.



3 DIE KOMMUNIKATION DER GEFAHREN

3.1 DIE ELEMENTE DER GEFAHRENKOMMUNIKATION

Es gibt grundsätzlich folgende drei Gefahrenbereiche:

- gefährliche physikalische Eigenschaften (z.B. hochentzündlich; siehe Abbildung 2)
- gesundheitsgefährdende Eigenschaften (z.B. Vergiftung oder Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut; siehe Abbildung 3)
- umweltgefährliche Eigenschaften (z.B. fischtoxisch oder gewässergefährdend; siehe Abbildung 4)

Die Gefahrenkommunikation basiert auf den folgenden Elementen:

- der **Produktetikette** mit den Gefahrenpiktogrammen («Gefahrensymbole») [siehe Kapitel 3.2.1], den H-Sätzen («Gefahrenhinweise») [siehe Kapitel 3.2.2], den P-Sätzen («Sicherheitshinweise») [siehe Kapitel 3.2.3], dem Signalwort («Achtung» oder «Gefahr»)
- dem **Sicherheitsdatenblatt** [siehe Kapitel 3.3]
- weiteren **Produktinformationen** (z.B. technisches Merkblatt)

Die Gefahrenpiktogramme, das Signalwort und die H- und P-Sätze befinden sich auf dem Produkt selber. Sie bilden zusammen die Kennzeichnung (siehe Kapitel 3.2 und Abbildung 1). Das Sicherheitsdatenblatt ist ein separates Dokument, das an alle Berufsleute, welche das entsprechende Produkt beziehen oder anwenden, abgegeben werden muss.

Also müssen auch Verkäufer dieses Dokument haben und dessen Inhalt kennen.

Bisher gab es verschiedene Systeme zur Kommunikation der Gefahren auf chemischen Produkten. In der Schweiz wurde bis 2005 das System der Giftklassen angewendet. Seit August 2005 wurde auf das symbolbasierte System der EU gewechselt, welches Gefahrenpiktogramme auf orangem Grund brachte. Aktuell wird nun auf das weltweit gültige GHS (Globally Harmonized System) umgestellt, welches auf Gefahrenpiktogrammen basiert, die auf weissem Grund mit roter Umrandung stehen.



3.2 KENNZEICHNUNG

Gefahrenkennzeichnung auf Etikette

Gefahrensymbole
Gesetzlich geregelt, weltweit einheitlich

Gefahrenhinweise
Genauere Beschreibung der Gefahren
➔ Beratung

Sicherheitshinweise
Schutzmassnahmen für eine sichere Verwendung
➔ Beratung

Gefahrenstufe
Gibt einen einfachen Anhaltspunkt zur Schwere der Gefahr/en

Produktname

Produktbeschreibung
Produkt nie für etwas anderes einsetzen als vom Hersteller vorgesehen
➔ Verwendungszweck/-e
➔ Beratung

Gebrauchsanweisung
Beinhaltet oft auch Dosierungsvorschriften
➔ Sachgerechte Handhabung
➔ Beratung

Inhaltsstoffe
Gesetzlich geregelt, ob und welche Inhaltsstoffe aufgeführt werden müssen

Herstelleradresse
Bezugsquelle für Sicherheitsdatenblatt und weitere Auskünfte zum Produkt

CHZ-Nummer
Zeigt an, dass es sich um ein zugelassenes Biozidprodukt handelt. Auf normalen chemischen Produkten ist diese CHZ-Nummer nicht vorhanden

Füllmenge
Produkte für die breite Öffentlichkeit müssen mit der Füllmenge versehen sein

Superreiniger mit Activ-Power

Wie wirkt der Superreiniger? Die starke, gut haftende Activ-Formel löst schnell und zuverlässig hartnäckige, eingebrannte Verschmutzungen und Verkrostungen. Ideal für Backöfen, Backbleche, Grillrost-/gerüste und Kaminfenster. Ohne aggressiven Dämpfe und Gerüche.

Anleitung: 1) Flächen gleichmässig im kalten Offen einsprühen. Ofen danach schliessen. 2) 20 Minuten wirken lassen. 3) Mit frischem Wasser und Schwamm gut auswaschen. Nicht geeignet für lackierte oder vorgeschädigte Flächen, Kunststoffe und verzinktes Blech.

Inhaltsstoffe: ~5% nichtionische Tenside. Enthält Kaliumhydroxid, 2-Methyl-4-phenylpentanol.

Sicherheitshinweis: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikette bereithalten. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit Wasser und Seife waschen. Einatmen von Nebel/Aerosol vermeiden.

Achtung

InfoLine: 0848 80 80 83

Powerproduzent
Reinigungsstrasse 10
9999 Schaumingen

CHZxxxx

Made in Switzerland 375 ml

Abbildung 1: Die Elemente der Gefahrenkommunikation auf der Etikette eines Produkts. Die Ankündigungen «Gefahrenhinweis» und «Sicherheitshinweis» werden meist weggelassen und nur die betreffenden Hinweise direkt aufgeführt.



3.2.1 Gefahrenpiktogramme

Die Gefahrenpiktogramme geben einen raschen Überblick über die Art der möglichen Gefahren. Die folgenden drei Gefahrenarten werden angegeben:

- Gefährliche physikalisch-chemische Eigenschaften (Abbildung 2)
- Gesundheitsgefährliche Eigenschaften (Abbildung 3)
- Umweltgefährliche Eigenschaften (Abbildung 4)

Gefahrensymbole bei gefährlichen physikalisch-chemischen Eigenschaften




	HOCHENTZÜNDLICH Kann sich durch den Kontakt mit Flammen und Funken, durch Schläge, Reibung, Erhitzung, Luft- oder Wasserkontakt entzünden. Kann sich bei falscher Lagerung auch ohne Fremdeinwirkung selber entzünden.	Zündquellen vermeiden. Geeignete Löschmittel bereithalten. Auf die Lagertemperatur achten. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	<i>Grillanzünder, Lampenöle, Spraydosen, Lösungsmittel</i>
	BRANDFÖRDERND Kann Brände verursachen oder beschleunigen. Setzt beim Brand Sauerstoff frei, lässt sich daher nur mit speziellen Mitteln löschen. Ein Erstickern der Flammen ist unmöglich.	Immer entfernt von brennbaren Materialien aufbewahren. Geeignete Löschpräparate bereithalten. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	<i>Wasserstoffperoxid, Bleichmittel</i>
	EXPLOSIV Kann explodieren durch Kontakt mit Flammen oder Funken, nach Schlägen, Reibung oder Erhitzung. Kann bei falscher Lagerung auch ohne Fremdeinwirkung zu Explosionen führen.	Nur von Fachleuten oder ausgebildetem Personal anzuwenden. Bei Lagerung und Anwendung Umgebungswärme beachten. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	<i>Nitroglycerin</i>
	GAS UNTER DRUCK Enthält komprimierte, verflüssigte oder gelöste Gase. Geruchlose oder unsichtbare Gase können unbemerkt entweichen. Behälter mit komprimierten Gasen können durch Hitze oder Verformung bersten.	Vor Sonneneinstrahlung schützen, an gut belüftetem Ort aufbewahren (nicht im Keller!). Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	<i>Propan- und Butangasflaschen, CO₂-Flaschen für Sodawasserherstellung</i>
	ÄTZEND Kann schwere Hautverätzungen und Augenschäden verursachen. Kann bestimmte Materialien auflösen (z.B. Textilien). Ist schädlich für Tiere, Pflanzen und organisches Material aller Art.	Beim Umgang immer Handschuhe und Schutzbrille tragen. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	<i>Backofenreiniger, Entkalker, Abflussreiniger, starke Reinigungsmittel, Reinigungskonzentrate</i>

Abbildung 2: Die GHS-Piktogramme, die **gefährliche physikalisch-chemische Eigenschaften** anzeigen, also Brand-, Explosions- oder Berstgefahren. Neu wird mit dem Gefahrenpiktogramm «ätzend» auch auf die Metallkorrosivität hingewiesen.



Gefahrensymbole bei gesundheitsgefährdenden Eigenschaften





	VORSICHT GEFÄHRlich Kann die Haut irritieren, Allergien oder Ekzeme auslösen, Schläfrigkeit verursachen. Kann nach einmaligem Kontakt Vergiftungen auslösen. Kann die Ozonschicht schädigen.	Hautkontakt vermeiden. Nur die benötigte Menge verwenden. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	<i>Geschirrspültabs, Reinigungsmittel, Javelwasser</i>
	ÄTZEND Kann schwere Hautverätzungen und Augenschäden verursachen. Kann bestimmte Materialien auflösen (z.B. Textilien). Ist schädlich für Tiere, Pflanzen und organisches Material aller Art.	Beim Umgang immer Handschuhe und Schutzbrille tragen. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	<i>Backofenreiniger, Entkalker, Abflussreiniger, starke Reinigungsmittel, Reinigungskonzentrate</i>
	GESUNDHEITSSCHÄDIGEND Kann bestimmte Organe schädigen. Kann zu sofortiger und langfristiger massiver Beeinträchtigung der Gesundheit führen, Krebs erzeugen, das Erbgut, die Fruchtbarkeit oder die Entwicklung schädigen. Kann bei Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	Niemals einnehmen, jeden unnötigen Kontakt vermeiden, langfristige Schädigungen bedenken. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	<i>Benzin, Methanol, Lacke, Grillanzünder, Lampenöle, gewisse ätherische Öle</i>
	HOCHGIFTIG Kann schon in kleinen Mengen zu schweren Vergiftungen und zum Tod führen.	Mit grösster Vorsicht anwenden. Geeignete Schutzkleidung wie Handschuhe und Maske verwenden. Die Gefährdung Unbeteiligter ausschliessen. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	<i>Mäuse- und Rattengift</i>

Abbildung 3: Die GHS-Piktogramme, die **gesundheitsgefährdende Eigenschaften** anzeigen, wie beispielsweise ätzende, giftige oder sensibilisierende Eigenschaften.



Gefahrensymbole bei umweltgefährlichen Eigenschaften



VORSICHT GEFÄHRLICH

Kann die Haut irritieren, Allergien oder Ekzeme auslösen, Schläfrigkeit verursachen. Kann nach einmaligem Kontakt Vergiftungen auslösen. Kann die Ozonschicht schädigen.

Hautkontakt vermeiden. Nur die benötigte Menge verwenden. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.

*Geschirrspültabs,
Reinigungsmittel,
Javelwasser*



GEWÄSSERGEFÄHRDEND

Kann Wasserorganismen wie Fische, Wasserinsekten und Wasserpflanzen in geringen Konzentrationen akut oder durch Langzeitwirkung schädigen.

Gefahren- und Sicherheitshinweise auf der Etiketle beachten sowie Gebrauchsanweisung/ Dosiervorschriften befolgen. Produkte oder teilentleerte Gebinde der Verkaufsstelle zurückgeben oder als Sonderabfall entsorgen.

*Schimmelentferner,
Anti-Insektensprays,
Schwimmbadchemikalien,
Motorenöle*

Abbildung 4: Die GHS-Piktogramme, die **umweltgefährliche Eigenschaften** anzeigen. «Vorsicht gefährlich» kann neben gesundheitsschädigenden Eigenschaften auch die Gefahr der Schädigung der Ozonschicht anzeigen; für welche Gefahr das Symbol genau steht, geht aus den aufgeführten H-Sätzen hervor.

3.2.2 H-Sätze (Gefahrenhinweise)

H-Sätze sind Hinweise auf die Gefahren, die von Chemikalien ausgehen, z.B.: «Verursacht schwere Augenschäden» (H318). Sie umschreiben die mit den Gefahrenpiktogrammen angezeigten Gefahren genauer.

Die dazugehörige H-Satznummer muss nicht zwingend auf der Produktetikette angegeben werden (kann jedoch freiwillig aufgeführt werden). H-Sätze müssen in jedem Fall auf der Kennzeichnung vollständig ausgeschrieben sein und müssen dem vorgeschriebenen Wortlaut genau entsprechen. Die alleinige Angabe der H-Satznummer allein genügt also keinesfalls.

3.2.3 P-Sätze (Sicherheitshinweise)

P-Sätze sind Ratschläge für die sichere Verwendung von Chemikalien. Sie liefern dem Verwender wichtige Hinweise für die richtige Verwendung und die anzuwendenden Schutzmassnahmen, z.B.: «An einem gut belüfteten Ort aufbewahren» (P403).

Die Ausführungen zur Nummerierung der H-Sätze gelten sinngemäss auch für die P-Sätze.

3.2.4 Signalwort

Auf der Kennzeichnung ist mit dem Signalwort das Mass der Gefährdung für das betreffende chemische Produkt anzugeben. Dieses dient zur ersten Groborientierung der Gefährlichkeit des Produkts und lautet entweder «Gefahr» oder «Achtung».



3.3 SICHERHEITSDATENBLATT

Für alle gefährlichen Chemikalien muss die Herstellerin ein Sicherheitsdatenblatt bereitstellen.² Sie ist verpflichtet, dieses bei der ersten Lieferung z.B. an das Detailhandelsgeschäft zu übermitteln. Das Sicherheitsdatenblatt ist immer nach dem folgenden Schema mit 16 Abschnitten aufgebaut (mit aufgeführt sind ebenfalls die Unterabschnitte):

Abschnitt	Inhalt
1	Bezeichnung des Stoffs bzw. der Zubereitung und des Unternehmens
1.1	Produktidentifikator
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird
1.3	Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
1.4	Notrufnummer
2	Mögliche Gefahren
2.1	Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung
2.2	Kennzeichnungselemente
2.3	Sonstige Gefahren
3	Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen
3.1	Stoffe
3.2	Zubereitungen
4	Erste-Hilfe-Massnahmen
4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen
4.2	Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
4.3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
5	Massnahmen zur Brandbekämpfung
5.1	Löschmittel
5.2	Besondere vom Stoff oder von der Zubereitung ausgehende Gefahren
5.3	Hinweise für die Brandbekämpfung
6	Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
6.1	Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
6.2	Umweltschutzmassnahmen
6.3	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
6.4	Verweis auf andere Abschnitte
7	Handhabung und Lagerung
7.1	Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung
7.2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
7.3	Spezifische Endanwendungen
8	Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen
8.1	Zu überwachende Parameter
8.2	Begrenzung und Überwachung der Exposition
9	Physikalische und chemische Eigenschaften
9.1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
9.2	Sonstige Angaben
10	Stabilität und Reaktivität
10.1	Reaktivität
10.2	Chemische Stabilität
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
10.4	Zu vermeidende Bedingungen
10.5	Unverträgliche Materialien
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte

² Die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes besteht für alle gefährlichen Chemikalien und für Produkte gemäss Artikel 52 Chemikalienverordnung.



11	Toxikologische Angaben
11.1	Angaben zu toxikologischen Wirkungen
12	Umweltbezogene Angaben
12.1	Toxizität
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit
12.3	Bioakkumulationspotenzial
12.4	Mobilität im Boden
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
12.6	Andere schädliche Wirkungen
13	Hinweise zur Entsorgung
13.1	Verfahren zur Abfallbehandlung
14	Angaben zum Transport
14.1	UN-Nummer
14.2	Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung
14.3	Transportgefahrenklassen
14.4	Verpackungsgruppe
14.5	Umweltgefahren
14.6	Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender
14.7	Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code
15	Rechtsvorschriften
15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung
16	Sonstige Angaben

Die spezifischen Informationen zu einem Produkt können direkt im betreffenden Abschnitt des Sicherheitsdatenblattes gefunden werden. Normalerweise finden sich hier präzise Angaben zu Schutzmassnahmen: Während auf der Etikette die generalisierten H- und P-Sätze «Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt» und «Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen» aufgeführt sind, ist im Abschnitt 8 «Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen» spezifiziert, mit welchem Typ Handschuhe (Latex, Nitril, Gummi; Festigkeit etc.) beispielsweise gearbeitet werden muss. Viele chemische Produkte werden importiert, und nicht immer ist es der verantwortlichen schweizerischen Herstellerin möglich, im Sicherheitsdatenblatt die für die Schweiz erforderlichen Anpassungen einzufügen (Helvetisierung). Daher wird es akzeptiert, wenn für die Schweiz ein Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt mit den für die Schweiz notwendigen Zusatzangaben erstellt wird.

Im Deckblatt finden sich dann die Angaben zur verantwortlichen Schweizer Herstellerin oder beispielsweise zu spezifischen schweizerischen Grenzwerten. Das Deckblatt muss mit dem originalen Sicherheitsdatenblatt zusammen als eine Einheit abgegeben werden.

Das Sicherheitsdatenblatt muss vom Verkäufer aktiv an berufliche oder gewerbliche Verwender übermittelt («abgegeben») werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann es auch elektronisch übermittelt werden. Dies darf aber nicht in der Form eines allgemeinen Hinweises auf eine Website sein, sondern muss ein direkter Link auf die betreffende Stelle sein.

Auf der Website der Anmeldestelle Chemikalien www.bag.admin.ch/anmeldestelle ist eine Wegleitung **Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz** aufgeschaltet, die näher auf das Sicherheitsdatenblatt eingeht.

3.4 GEBRAUCHSANWEISUNG

Die Gebrauchsanweisung enthält wertvolle Hinweise zum Einsatz, zu dem Gebrauch, der Dosierung und zu den Schutzmassnahmen bei der Anwendung des Produkts. Sie ist deshalb eine wichtige Quelle mit Angaben für die Erarbeitung des produktspezifischen Wissens (siehe Kapitel 12.1).



4 PFLICHTEN IM HANDEL

4.1 EINLEITUNG

Beim Handel mit chemischen Produkten gilt es, folgende Vorschriften zu beachten:

- **Verbot der Abgabe** bestimmter chemischer Produkte **an die breite Öffentlichkeit (Private)**
- **Beratungspflicht** bei der Abgabe bestimmter Produkte
- **Sachkenntnis** erforderlich für die Umsetzung der Beratungspflicht
- **Keine Selbstbedienung** für Privatpersonen und **unzugänglich** für Unbefugte lagern
- **Sicherheitsdatenblatt:** Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt übermittelt werden («abgegeben» werden)
- Abgabe von bestimmten Produkten darf nur an **mündige Personen** erfolgen (Ausnahme Lehrlinge im Rahmen der Berufsausübung)
- **Benachrichtigung** der Polizei bei Diebstahl und Verlust
- **Meldung an die kantonalen Vollzugsstellen** bei irrtümlichem Inverkehrbringen
- **Rücknahmepflicht:** Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen von chemischen Produkten unentgeltlich zurücknehmen
- Melden einer **Chemikalien-Ansprechperson**
- Korrekte **Lagerung/Aufbewahrung** von gefährlichen chemischen Produkten (**z.B. «Getrennt von Lebensmitteln lagern»**)
- Beachtung von **Werbevorschriften** (siehe Kapitel 9)

Die Aufzeichnungspflicht wurde mit der 4. Revision der Chemikalienverordnung per 1.12.2012 aufgehoben.

Nicht alle diese Pflichten und Verbote gelten für alle chemischen Produkte.³ Dazu wurden zwei Gruppen von chemischen Produkten aufgrund von Kennzeichnungsmerkmalen (Gefahrenpiktogrammen und H-Sätzen) gebildet. Die Definitionen dieser Gruppen finden sich in Kapitel 13.2. Daneben gilt es aber auch noch, andere Gruppen von chemischen Produkten zu berücksichtigen; es sind dies die «gefährlichen» und die «nicht gefährlichen» chemischen Produkte. Die gefährlichen chemischen Produkte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eines oder mehrere Kriterien der gefährlichen chemischen, physikalischen oder umweltgefährlichen Eigenschaften erfüllen (Art. 3 ChemV). Vereinfacht ausgedrückt sind dies chemische Produkte mit einem oder mehreren Gefahrenpiktogrammen. Eine grafische Übersicht zum Konzept der Regelungen findet sich in Abbildung 5 und die Definition der Gruppen ist in Abbildung 6 wiedergegeben.

³ Die Abgabeverbote, die Pflicht zur Sachkenntnis und zur Beratung und der Ausschluss aus der Selbstbedienung gelten nicht für Motorkraftstoffe.

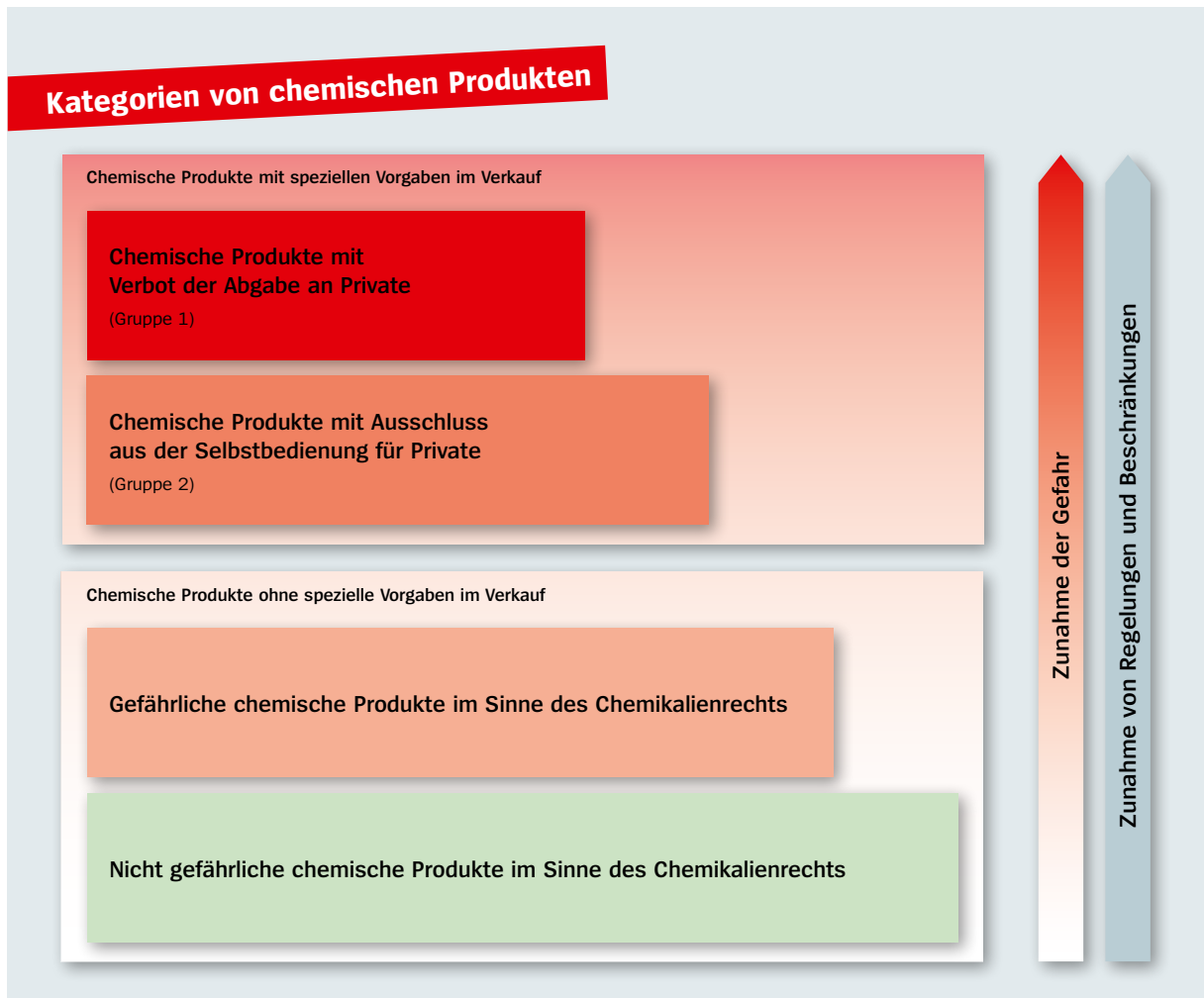


Abbildung 5: Kategorien von chemischen Produkten.



Verkaufsvorschriften für chemische Produkte

Produkt gekennzeichnet mit:

Gefahrensymbol Gefahrenhinweis (einer oder mehrere)



+

Lebensgefahr bei Verschlucken
oder
Lebensgefahr bei Hautkontakt
oder
Lebensgefahr bei Einatmen



+

Kann genetische Defekte verursachen
oder
Kann (beim Einatmen) Krebs erzeugen
oder
Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen /
Kann das Kind im Mutterleib schädigen



+

Giftig bei Verschlucken*
oder
Giftig bei Hautkontakt*
oder
Giftig bei Einatmen*



+

Schädigt die Organe*
oder
Schädigt die Organe bei längerer
oder wiederholter Exposition*



+

Verursacht schwere Verätzungen der Haut
und schwere Augenschäden



+

Sehr giftig für Wasserorganismen mit
langfristiger Wirkung (Gilt nur für Gebinde
ab einem Inhalt von mehr als 1 kg)



+

Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst
oder
In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare
Gase, die sich spontan entzünden können
oder
In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase

Mit und ohne Luft explosionsfähig
oder
Kann explosionsfähige Peroxide bilden
oder
Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
oder
Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
oder
Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase



Alle anderen chemischen Produkte mit einem
oder mehreren Gefahrensymbolen

Vorschrift

Verbot der Abgabe an Private

- ☒ **Informationspflicht** zu den erforderlichen Schutzmassnahmen und der korrekten Entsorgung
- ☒ Ausbildung **Sachkenntnis** erforderlich für die Abgabe an berufliche Endverbraucher
- ☒ Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern**: Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.

(Gruppe 1 gemäss Anhang 6 der Chemikalienverordnung; vereinfachte Wiedergabe)

Ausschluss aus der Selbstbedienung für Private

- ☒ **Informationspflicht** zu den erforderlichen Schutzmassnahmen und der korrekten Entsorgung
 - ☒ Ausbildung **Sachkenntnis** erforderlich für die Abgabe an Privatpersonen
 - ☒ Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern**: Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.
 - ☒ **Rücknahmepflicht**: Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen unentgeltlich zurücknehmen.
- * **Sonderregelung**: Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte mit diesen Kennzeichnungen dürfen im Unterschied zu den übrigen Chemikalien in dieser Gruppe nicht an Private abgegeben werden.

(Gruppe 2 gemäss Anhang 6 der Chemikalienverordnung; vereinfachte Wiedergabe)

Für alle Produkte gelten die generellen Vorgaben für die Abgabe von chemischen Produkten:

- ☒ Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern**: Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.
- ☒ **Rücknahmepflicht**: Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen unentgeltlich zurücknehmen.

Abbildung 6: Verkaufsvorschriften für chemische Produkte.



4.2 VERBOT DER ABGABE

Produkte der Gruppe 1 dürfen nicht an Privatpersonen abgegeben werden. Dies betrifft auch gewisse Biozide und Pflanzenschutzmittel, die eigentlich in die Gruppe 2 eingeteilt sind. Produkte der Gruppe 2 dürfen nur an mündige und urteilsfähige Personen abgegeben werden, von denen auch angenommen werden kann, dass sie bei der Anwendung sich und weitere Personen nicht gefährden und auch keine Umweltgefährdung verursachen.

4.3 AUSSCHLUSS AUS DER SELBSTBEDIENUNG

Produkte der Gruppe 2 dürfen für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit nicht in Selbstbedienung angeboten werden, d.h., dass sie nicht in Gestellen aufbewahrt werden dürfen, aus denen sie durch die Käuferinnen und Käufer selber entnommen werden können.

4.4 AUFBEWAHRUNG

Gefährliche Stoffe und Zubereitungen müssen von anderen Waren getrennt aufbewahrt werden, insbesondere dürfen in unmittelbarer Nähe keine Lebens-, Futter- oder Heilmittel aufbewahrt werden. Dies ist auch in den Verkaufsgestellen zu berücksichtigen. Bei Produkten der Gruppen 1 und 2 muss zudem sichergestellt sein, dass diese für Unbefugte unzugänglich sind.

4.5 SACHKENNTNIS/BERATUNGSPFLICHT

Bei der Abgabe von Produkten der Gruppe 2 an Privatpersonen besteht eine Pflicht zur Beratung. Zur Wahrnehmung dieser Beratungspflicht muss zwingend Sachkenntnis vorhanden sein. Sachkenntnis kann in Form eines Kurses oder durch einen anerkannten Berufsabschluss erworben werden. Unter Anleitung des Sachkenntnisträgers darf auch weiteres Verkaufspersonal Produkte der Gruppe 2 abgeben.

Die Beratung umfasst mindestens die folgenden Punkte:

- 1. Vorgesehene Verwendungszwecke**
- 2. Besondere Gefahren**
- 3. Fachgerechte Handhabung und Schutzmassnahmen**
- 4. Lagerung – kindersichere Aufbewahrung**
- 5. Korrekte Entsorgung**
- 6. Erste-Hilfe-Massnahmen und Notrufnummer 145**

Bei der gewerblichen Abgabe von Produkten der Gruppe 1 müssen die Bezüger ausdrücklich über die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung informiert werden. Wer solche Produkte an berufliche Endverbraucher abgibt, muss zwingend über Sachkenntnis verfügen.⁴ Was Sachkenntnis umfasst, ist in Kapitel 5 «Sachkenntnis» dargelegt.

4.6 ABGABE SICHERHEITSDATENBLATT

Das Sicherheitsdatenblatt muss vom Verkäufer aktiv an berufliche oder gewerbliche Verwender übermittelt (abgegeben) werden. Es kann elektronisch übermittelt werden. Dies darf aber nicht in der Form eines allgemeinen Hinweises auf eine Website sein, sondern muss ein direkter Link auf das zutreffende Sicherheitsdatenblatt sein. Auf Verlangen muss es jedoch weiterhin auf Papier abgegeben werden. Weitere Informationen zum Sicherheitsdatenblatt sind in Kapitel 3.3 «Sicherheitsdatenblatt» zu finden.

⁴ Die Pflicht zur Sachkenntnis wurde mit der 4. Revision der Chemikalienverordnung auf die Abgabe von Produkten der Gruppe 1 an berufliche Endverbraucherinnen ausgedehnt. Dies in Konkretisierung der bisherigen Bestimmung, dass das Sicherheitsdatenblatt gekannt und interpretiert werden können müsse für die Abgabe solcher Stoffe.



4.7 DIEBSTAHL, VERLUST UND IRRTÜMLICHES INVERKEHRBRINGEN

Bei Diebstahl oder Verlust von Produkten der Gruppe 1 muss die Polizei unverzüglich benachrichtigt werden.

Bei irrtümlichem Inverkehrbringen von Produkten der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 muss unverzüglich die zuständige kantonale Behörde benachrichtigt werden.

4.8 CHEMIKALIEN-ANSPRECHPERSON

Betriebe, die gewerblich Produkte der Gruppen 1 oder 2 an Dritte abgeben und über Sachkenntnis verfügen müssen, müssen der zuständigen kantonalen Behörde unaufgefordert eine Chemikalien-Ansprechperson mitteilen. Diese dient zwar in erster Linie als Verbindungsperson zu Behörden, muss aber den Überblick über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen im Betrieb haben und die Pflichten nach der Chemikaliengesetzgebung kennen.

4.9 RÜCKNAHMEPFLICHT

Kleinmengen von gefährlichen chemischen Produkten von Privatpersonen müssen unentgeltlich zur fachgerechten Entsorgung zurückgenommen werden (Art. 22 ChemG).



5 SACHKENNTNIS

Die Sachkenntnis ist in der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (siehe Kapitel 7.7) definiert.

Sachkenntnis = Grundwissen + produktspezifisches Wissen

Das **Grundwissen** umfasst Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung und das Wissen zur Interpretation von Sicherheitsdatenblättern. Es wird in einem Kurs erworben oder ist durch einen anerkannten Berufsabschluss bereits vorhanden.

Das **produktspezifische Wissen** umfasst die spezifischen Kenntnisse zu den Produkten und ihren Gefahren im Sortiment.

Das Grundwissen für die Sachkenntnis kann durch das Bestehen einer Prüfung nachgewiesen werden. In der Regel wird dabei vorgängig ein entsprechender Kurs besucht; die Vorbereitung auf die Prüfung kann aber auch im Selbststudium erfolgen, es hat dazu umfangreiches Material im Internet (siehe Kapitel 13.3). Bestimmte Ausbildungsabschlüsse sind für das Grundwissen der Sachkenntnis anerkannt; eine Liste der anerkannten Abschlüsse befindet sich auf der Internetseite des BAG.

Mit dem Grundwissen

- kennt der Verkäufer die rechtlichen Vorgaben für den Verkauf von Chemikalien,
- kennt der Verkäufer die Elemente der Kennzeichnung (Gefahrenpiktogramme, Gefahren- und Sicherheitshinweise etc. auf der Produktetikette (siehe Kapitel 3.2 in dieser Broschüre) und kann diese dem Kunden erklären,
- kann der Verkäufer die Informationen in Sicherheitsdatenblättern (siehe Kapitel 3.3 in dieser Broschüre) verstehen und dem Kunden verständlich weitergeben,
- sind die relevanten Informationsquellen über Chemikalien bekannt und können für die Erarbeitung des produktspezifischen Wissens benutzt werden,
- kennt der Verkäufer wesentliche Eigenschaften bestimmter Produktkategorien.

Mit dem Grundwissen kann der Sachkenntnisträger die produktspezifischen Elemente zur Kundenberatung selber erarbeiten, das sogenannte **produktspezifische Wissen**.



5.1 BERATUNGSGESPRÄCH

Auf der Basis des produktspezifischen Wissens wird das **Beratungsgespräch** mit dem Kunden durchgeführt und umfasst die folgenden Punkte:

- den **Verwendungszweck** des Produkts (Ablaufentstopfer, Wespenspray, ...)
- die **besonderen Gefahren**, die von den Eigenschaften der Chemikalie ausgehen können (stark ätzend, giftig für die Umwelt, entwickelt Hitze, ...)
- die **sachgemäße Verwendung** des Produkts (**Dosierung, Schutzmassnahmen etc.**)
- die richtige **Lagerung** der Chemikalie (getrennt von Lebensmitteln, keinen starken Temperaturschwankungen aussetzen, für Unbefugte unerreichbar aufbewahrt etc.)
- die ordnungsgemäße **Entsorgung** der Chemikalie (Chemikaliensammelstelle, restentleerte Packung in den Hausmüll etc.)
- **Erste-Hilfe-Massnahmen**
- **Notrufnummern** im Falle eines Unfalles (Tox-Zentrum 145)

Für die Beratungspflicht siehe Kapitel 4.5, für die Themen des Beratungsgesprächs Kapitel 12.2 und für praktische Beispiele Kapitel 12.3.

5.2 ANLEITUNG

Weiteres Verkaufspersonal kann unter der Anleitung einer Sachkenntnisträgerin ebenfalls chemische Produkte der Gruppen 1 oder 2 abgeben. Die Sachkenntnisträgerin ist aber verantwortlich für deren Anleitung und Ausbildung.



6 INFORMATIONSMITTEL UND KURSE

Eine Linksammlung zu spezifischen Themen befindet sich in Kapitel 13.3.

6.1 PRODUKTREGISTER

In der Schweiz müssen gefährliche Produkte den Behörden gemeldet werden (Meldepflicht nach Art. 61 ChemV, Ausnahmen siehe Art. 69 ChemV). Die Informationen zu diesen Produkten sind teilweise öffentlich im Internet zugänglich unter www.rpc.admin.ch (Produktregister).


Damit kann einfach abgeklärt werden, ob ein Produkt rechtmässig in Verkehr ist, denn gefährliche Stoffe und Zubereitungen müssen gemeldet werden. Ist das Produkt nicht im Produktregister zu finden, so ist sein legaler Status zweifelhaft. Fragen Sie in diesem Fall ihren Lieferanten, warum das Produkt nicht im Produktregister verzeichnet ist, oder nehmen sie Kontakt mit den Behörden (siehe Kapitel 11) auf.

6.2 WEBSITES


Im Internet finden Sie vielfältige Informationen zu Chemikalien.

Als Einstiegsseite zu Behördeninformationen eignen sich www.cheminfo.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle und www.chemsuisse.ch.


6.3 MERKBLÄTTER



Die chemsuisse (Vereinigung der kantonalen Fachstellen für Chemikalien) gibt eine Sammlung von Merkblättern zu verschiedenen Themen bei der Anwendung und Umsetzung des Chemikalienrechts heraus. Siehe www.chemsuisse.ch  Merkblätter.

6.4 FLYER

Zu Chemikalien und spezifischen Themen gibt es diverse Drucksachen. Eine Übersicht zu Informationsmaterialien befindet sich unter www.cheminfo.ch  Informationsmaterial im Internet.

6.5 KURSE

Vonseiten der Bundesbehörden werden Kurse zum Chemikalienrecht durchgeführt. Diese finden sich im Internet unter www.bag.admin.ch/anmeldestelle  Kostenlose Veranstaltungen/Kurse.

Die Ausbildung «Sachkenntnis» wird von verschiedenen privaten Anbietern durchgeführt. Angaben zu den vom BAG anerkannten Prüfungsstellen finden Sie im Internet unter www.bag.admin.ch/chemikalien  Themen A–Z  Sachkenntnis.



7 DIE RECHTLICHEN REGELUNGEN

In den nachfolgenden Kapiteln werden die wichtigsten Rechtsbezüge zu Chemikalien und Sachkenntnis aufgeführt.

7.1 CHEMIKALIENGESETZ (ChemG, SR 813.1)

Das Schweizer Chemikaliengesetz ist das übergreifende Gesetz für den Bereich Chemikalien und regelt den Umgang mit allen Chemikalien, d.h. das Herstellen, Kennzeichnen, Im- oder Exportieren, Verkaufen, Lagern, Verwenden und Entsorgen. Zweck des Gesetzes ist der Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Einwirkungen durch Chemikalien.

7.2 CHEMIKALIENVERORDNUNG (ChemV, SR 813.11)

Die Chemikalienverordnung regelt

- die **Beurteilung der Gefahren und Risiken** für das Leben und die Gesundheit des Menschen und die Umwelt, die von Chemikalien ausgehen können,
- die Voraussetzungen für das **Inverkehrbringen** (d.h. Verkauf, Abgabe, Import) von Chemikalien,
- die **Pflichten des Herstellers** und
- die **Pflichten der Betriebe**, die Chemikalien verkaufen,
- die **Einstufung**, Verpackung und Kennzeichnung von Chemikalien,
- den **Umgang mit Chemikalien**, die den Menschen oder die Umwelt gefährden können,
- den **Vollzug** der chemikalienrechtlichen Bestimmungen und
- die Bearbeitung von Daten über Chemikalien durch die Vollzugsbehörden, d.h. Bundesbehörden oder kantonale Behörden.

7.3 BIOZIDPRODUKTEVERORDNUNG (VBP, SR 813.12)

Die Biozidprodukteverordnung regelt

- das **Inverkehrbringen** (d.h. Zulassung, Kennzeichnung, Verkauf, Abgabe, Import) von **Biozidprodukten** und deren Wirkstoffen,
- den **Umgang** damit und
- den **Vollzug** der rechtlichen Bestimmungen zu Biozidprodukten.

7.4 UMWELTSCHUTZGESETZ (USG, SR 814.01)

Das Ziel dieses Gesetzes ist, Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft zu erhalten. Wichtige Grundelemente sind das Vorsorge- und das Verursacherprinzip.

7.5 CHEMIKALIEN-RISIKOREDUKTIONS-VERORDNUNG (ChemRRV, SR 814.81)

Die ChemRRV verbietet oder schränkt den Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen, Gemischen von Stoffen (Zubereitungen) und Gegenständen, die Chemikalien enthalten, ein und regelt, wer mit bestimmten gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen umgehen darf und wer für die Anwendung eine spezielle Ausbildung braucht (Fachbewilligungen). In den Anhängen dieser Verordnung befinden sich Verbote respektive Regelungen zu bestimmten Chemikalien oder Gruppen von Chemikalien. Es befinden sich dort auch Regelungen zu Gegenständen.



7.6 PFLANZENSCHUTZMITTELVERORDNUNG (PSMV, SR 916.161)

Die Pflanzenschutzmittelverordnung soll sicherstellen, dass Pflanzenschutzmittel hinreichend geeignet sind und bei vorschriftsgemäsem Umgang keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben. Sie soll zudem ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gewährleisten und die landwirtschaftliche Produktion verbessern.

Ausserdem regelt die Pflanzenschutzmittelverordnung die Zulassung, das Inverkehrbringen, den Umgang und die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln.

7.7 SACHKENNTNIS

Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005 über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (SR 813.131.21).

Diese Verordnung definiert die Sachkenntnis und legt fest, wer über Sachkenntnis verfügen muss.

7.8 FACHBEWILLIGUNGEN

Die grundlegenden Rechtsbezüge zu Fachbewilligungen beziehen sich auf die Artikel 7 bis 12 in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Bestimmte Berufsabschlüsse und Fachbewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten gelten als einer Fachbewilligung gleichwertig. Zudem besteht die Möglichkeit, für bestimmte Fachbewilligungen eine behördliche Anerkennung von Berufserfahrung zu erhalten, was ebenfalls gleichwertig einer Fachbewilligung ist. Für die Fachbewilligungen gilt generell eine Weiterbildungspflicht (Art. 10 ChemRRV).

Für folgende Tätigkeiten werden Fachbewilligungen vorausgesetzt:

- für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- für die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Auftrag Dritter
- für die Verwendung von Mitteln zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern
- für die Verwendung von Holzschutzmitteln
- für den Umgang mit Kältemitteln

7.9 CHEMIKALIEN-ANSPRECHPERSON

Die Chemikalien-Ansprechperson dient einerseits als Bindeglied zu den Behörden und andererseits ist sie zuständig für Fragen des vorschriftsgemässen Umgangs mit Chemikalien. Daher muss in Betrieben und Bildungsstätten, in denen beruflich oder gewerblich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird, eine solche Chemikalien-Ansprechperson bezeichnet werden. Rechtsbezüge befinden sich in Artikel 25 ChemG, Artikel 74 ChemV und in der Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson (SR 813.113.11).

Die Chemikalien-Ansprechperson muss in vielen Fällen den kantonalen Vollzugsbehörden⁵ unaufgefordert gemeldet werden. Dies trifft für Betriebe, die eine Person mit Sachkenntnis haben müssen, generell zu.

⁵ Ein Verzeichnis der kantonalen Vollzugsbehörden befindet sich beispielsweise unter www.bag.admin.ch/themen/chemikalien/12542/12551/12552/index.html?lang=de oder unter www.chemsuisse.ch



7.10 WICHTIGE NEUERUNGEN: GHS UND DIE CLP-VERORDNUNG

GHS steht als Abkürzung für «Globally Harmonized System for Classification and Labelling of Chemicals», für dessen Erarbeitung sich der UNO-Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro ausgesprochen hat. Das internationale System mit neuen Gefahrenpiktogrammen strebt eine einheitliche Gefahrenbewertung und Kennzeichnung von Chemikalien an. GHS soll so weltweit einen besseren Schutz und Vereinfachungen beim Handel mit Chemikalien ermöglichen.

Damit GHS in den einzelnen Ländern seine Gültigkeit erlangt, muss es in nationales Recht umgesetzt werden.

CLP steht für «Classification Labelling Packaging» (Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung) und ist die Abkürzung für die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Mit dieser Verordnung wird in der EU das GHS umgesetzt. Die Schweiz stützt sich für die eigene Umsetzung auf die CLP-Verordnung der EU ab, damit möglichst keine Handelshemmnisse mit der EU / dem EWR entstehen.

In der EU wird GHS mit der CLP-Verordnung umgesetzt und stufenweise eingeführt. Dabei müssen Stoffe in der EU seit dem 1.12.2010 (in der Schweiz seit 1.12.2012) und Gemische⁶ ab dem 1.6.2015 (zeitgleich mit der Schweiz) nach GHS eingestuft und gekennzeichnet werden.

Stoffe, die vor dem 1. Dezember 2012 verpackt und gekennzeichnet worden sind, dürfen noch bis 30. November 2014 an Endverbraucherinnen abgegeben werden.

Zubereitungen, die vor dem 1. Juni 2015 verpackt und gekennzeichnet wurden, dürfen noch bis 31. Mai 2017 an Endverbraucherinnen abgegeben werden.



Abbildung 7: Übergangsfristen für die Umsetzung von GHS in der Schweiz.

⁶ In Schweizer Rechtstexten wird noch der Begriff Zubereitung verwendet. Im GHS hingegen wird der Begriff Gemisch verwendet. Aus Gründen der Kompatibilität mit internationalen Texten wird hier der Begriff Gemisch verwendet.



8 BEGRIFFE

Chemische Produkte unterliegen je nach Verwendungszweck und Einsatzbereich unterschiedlichen und sogar mehreren Rechtsbezügen. Im Folgenden werden einige wichtige Typen und Abgrenzungen zu anderen Rechtsgebieten kurz besprochen.

8.1 GEFÄHRLICHE STOFFE, ZUBEREITUNGEN UND GEMISCHE

Stoffe: natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Sie sind also quasi die Grundelemente der meisten chemischen Produkte. Es gibt aber auch Stoffe, die als chemisches Produkt direkt in den Handel gelangen, etwa beispielsweise Brennsprit.

Zubereitungen: Zubereitungen sind Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen. In Texten zu GHS werden diese als Gemische bezeichnet, in schweizerischen Rechtstexten wird noch der Begriff Zubereitung verwendet.

Im Verlauf dieses Textes wird meist die Bezeichnung von chemischen Produkten verwendet. Damit sind die offiziellen Terme «Stoff», «Zubereitung» sowie auch «Gemisch» gemeint.

Wer Stoffe oder Zubereitungen (Gemische) in Verkehr bringt, unterliegt der Selbstkontrollpflicht. Das heisst, dass er in juristischem Sinn für die Schweiz zur Herstellerin wird, auch wenn das Produkt nur importiert oder von einer anderen Firma chemisch hergestellt wird. Als Herstellerin muss er die Gefährlichkeit des chemischen Produkts ermitteln und dieses dementsprechend kennzeichnen (siehe auch Kapitel 8.8).

Wird von **gefährlichen** Stoffen, Zubereitungen und Gemischen gesprochen, so handelt es sich um chemische Produkte, bei denen im Rahmen der Selbstkontrolle festgestellt worden ist, dass sie eben die Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung von physikalischen Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren erfüllen.⁷ Vereinfacht handelt es sich also um Produkte, die mindestens ein Gefahrensymbol/-piktogramm und/oder mindestens einen R- oder H-Satz (Gefahrenhinweis) aufweisen.

8.2 BIOZIDE

Biozidprodukte sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die nicht Pflanzenschutzmittel sind und die dazu bestimmt sind, Schadorganismen abzuschrecken, unschädlich zu machen, zu zerstören oder in anderer Weise zu bekämpfen beziehungsweise Schädigungen durch Schadorganismen zu verhindern.

Biozidprodukte sind also Produkte wie Desinfektionsmittel (sofern sie nicht der Heilmittelgesetzgebung unterliegen), Insektizide, Rattengifte etc.

Biozidprodukte unterliegen der Zulassungspflicht. Wer ein Biozidprodukt in den Handel bringen will, muss für dieses bei der zuständigen Behörde zuerst die Zulassung erlangen. Die Behörde prüft unter anderem, ob zugelassene Wirkstoffe im Produkt eingesetzt werden oder ob das Produkt für die angepriesene Anwendung wirksam ist.

Erfolgt die Zulassung, darf anschliessend das Produkt in Verkehr gebracht werden. Zum Zeichen seiner Rechtskonformität muss die Zulassungsnummer auf der Produktetikette ausgewiesen werden. Es handelt sich um eine Nummer der Form «CHZNxxxx», «CHZBxxxx» oder «CH-yyyy-xxxx» (yyyy = Jahr der Gewährung der Anerkennung, s.a. Kap. 8.9). Letztere Zulassungsnummer zeigt eine Anerkennungszulassung an. Es handelt sich dabei um ein in der EU / dem EWR bereits zugelassenes Produkt, das von der Schweiz in einem vereinfachten Verfahren anerkannt worden ist. Als Besonderheit können solche Produkte auch nur eine Herstelleradresse mit Sitz in der EU / dem EWR aufweisen, im Gegensatz zu allen anderen **gefährlichen** chemischen Produkten und Bioziden, welche zwingend eine Schweizer Herstelleradresse aufweisen müssen.

⁷ Die genaue Definition von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen findet sich in Artikel 3 der Chemikalienverordnung.



Die Zulassungen beziehen sich immer auf die ZulassungsinhaberIn direkt und nicht auf das Produkt. Das heisst, dass es durchaus vorkommen kann, dass ein und dasselbe Produkt von unterschiedlichen ZulassungsinhaberInnen in Verkehr gebracht wird. Auf der anderen Seite ist es nicht zulässig, ein zugelassenes Produkt als Parallelimportprodukt selber ohne eigene Zulassung in Verkehr zu bringen.




8.3 DÜNGER

Dünger sind Stoffe, die der Pflanzenernährung dienen. Je nach Düngertyp sind sie beim Bundesamt für Landwirtschaft zulassungspflichtig. Ebenfalls gilt für die meisten Düngertypen, dass sie – wie im Chemikalienrecht vorgeschrieben – eingestuft und gekennzeichnet werden müssen.

8.4 PFLANZENSCHUTZMITTEL

Pflanzenschutzmittel sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen.

Pflanzenschutzmittel sind zulassungspflichtig beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

Auf der Website des BLW kann auf die Pflanzenschutzmitteldatenbank zugegriffen werden (www.blw.admin.ch  Themen  Pflanzenschutzmittel  Pflanzenschutzmittelverzeichnis).

Auch für die Pflanzenschutzmittel gelten die Vorschriften zur Einstufung und Kennzeichnung gemäss Chemikalienrecht.

Für die Anwendung vieler Pflanzenschutzmittel ist eine entsprechende Fachbewilligung respektive ein anerkannter Berufsabschluss notwendig. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht muss sich ein Verkäufer versichern, dass ein Bezüger die entsprechenden Voraussetzungen mitbringt, um das betreffende Pflanzenschutzmittel zu beziehen.

8.5 CHEMISCHE PRODUKTE DER GRUPPE 1 UND GRUPPE 2

Für zwei Gruppen von chemischen Produkten wurden besondere Umgangsvorschriften erlassen. Die Definition der Gruppen befindet sich in Kapitel 13.2 und die betreffenden Umgangsvorschriften befinden sich in Kapitel 4.



8.6 HEILMITTEL UND MEDIZINPRODUKTE

Heilmittel unterliegen nicht der Chemikaliengesetzgebung, sie sind von ihr ausgenommen. Sie sind hier aufgeführt, weil es in der Praxis häufig zu Problemen mit Bestimmungen der Heilmittelgesetzgebung kommen kann und weil bei gewissen Produkten eine Problematik der Zugehörigkeit bestehen kann.

Speziell sind die Anpreisungen zu beachten, denn sobald Heilanpreisungen auf gewöhnlichen Produkten gemacht werden, unterliegen sie der Heilmittelgesetzgebung. Deshalb werden solche Anpreisungen auf chemischen Produkten nicht akzeptiert.

Auch ein häufiger Fall, der Probleme bereitet, ist die Verwendung von Medizinprodukten für allgemeine Zwecke. Werden Desinfektionsmittel, die der Medizinprodukteverordnung unterliegen (z.B. zur Reinigung von Chirurgenbesteck), angepriesen zur allgemeinen Reinigung von Oberflächen, so benötigen sie zusätzlich eine Zulassung als Biozid (siehe Kapitel 8.2). Im Zweifelsfall sind die Behörden zu kontaktieren.

8.7 KOSMETIKA

Kosmetische Mittel (Kosmetika) sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äusserlich mit verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarung, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschliesslichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern oder den Körpergeruch zu beeinflussen oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten.

Auch bei den Kosmetika gibt es immer wieder Abgrenzungsprobleme: So unterliegen beispielsweise Seifen klar den rechtlichen Regelungen für Kosmetika, wenn sie aber eine desinfizierende Auslobung (z.B. «desinfiziert die Hände»; «wirkt antibakteriell») aufweisen, so brauchen auch sie eine Zulassung als Biozid (siehe Kapitel 8.2).

8.8 VERANTWORTLICHKEITEN FÜR CHEMISCHE PRODUKTE – HERSTELLERIN

Gefährliche chemische Produkte, welche an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, müssen zwingend auf der Etiketle die Adresse der Schweizer Herstellerin tragen. Dies wird im Chemikalienrecht so verlangt, weil die **Herstellerin** die Verantwortung für das Produkt trägt.

Herstellerin im rechtlichen Sinn ist nicht immer mit der chemischen Produzentin des Produkts gleichzusetzen. Häufig lässt eine Firma ein Produkt herstellen, ist aber im rechtlichen Sinn Herstellerin und somit verantwortlich für das Produkt. Auch beim Import und bei der Weitergabe an Dritte wird die importierende Firma im Sinne des Chemikalienrechts verantwortliche Herstellerin des Produkts und muss dies mit dem Anbringen ihrer Adresse auf dem Produkt kenntlich machen.

Aber auch wenn eine Firma im Inland gefährliche chemische Produkte bezieht und diese unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin, unter eigenem Handelsnamen, in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung oder für einen anderen Verwendungszweck abgibt, wird sie selber zur verantwortlichen Herstellerin und muss ihre Adresse auf dem Produkt anbringen.

Bei chemischen Produkten, die aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden und nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, kann der Name der Herstellerin durch den Namen der für das Inverkehrbringen im EWR zuständigen Person ersetzt werden. Ebenso bei einem Biozidprodukt mit Anerkennungszulassung ist es möglich, dass nur eine Adresse einer Herstellerin aus der EU / dem EWR vorhanden ist (siehe auch Kapitel 8.2).




8.9 LEGALE PRODUKTE ERKENNEN

Bestehen Unsicherheiten mit der Legalität eines gefährlichen chemischen Produkts, können die Behörden (siehe Kapitel 11) kontaktiert werden. Hinweise darauf, dass ein Produkt nicht korrekt in Verkehr sein könnte, sind:

- Bei Publikumsprodukten mit Gefahrenpiktogrammen: **keine Schweizer Adresse** auf dem Produkt angebracht (Ausnahme Biozide im Rahmen einer Anerkennung; dieses muss dann aber zwingend eine Zulassungsnummer der Form CH-yyyy-xxxx aufweisen, wobei yyyy für das Jahr der Gewährung der Anerkennung steht).
- Das Produkt ist im öffentlichen Produktregister nicht verzeichnet (öffentliches Produktregister siehe www.rpc.admin.ch).
- Das Produkt weist biozide Anpreisungen auf wie «hält Insekten fern», «wirkt antibakteriell» und hat keine Zulassungsnummer als Biozid der Form «CHZNxxxx», «CHZBxxxx» oder «CH-yyyy-xxxx».
- Das Produkt ist noch mit einer Giftklasse oder einem Giftband gekennzeichnet. Die Giftklassen wurden 2005 abgeschafft und auch die Abverkaufsfristen für mit Giftklassen gekennzeichnete Produkte sind abgelaufen.



9 WERBUNG FÜR CHEMISCHE PRODUKTE

Auch bei der Anpreisung von Produkten sind klare Regeln einzuhalten. Erläuterungen und Hinweise dazu finden sich in der «Wegleitung Vollzug Werbung», welche auf der Website der Anmeldestelle (www.bag.admin.ch/anmeldestelle  Downloads) heruntergeladen werden kann.

Einige wichtige Hinweise dazu:

- In der Anpreisung von Produkten darf nie der Anschein ihrer Ungefährlichkeit für Mensch und Umwelt erweckt werden.
- Die Anpreisung kann dazu führen, dass ein Produkt die Bedingungen von weiteren Rechtsvorschriften zu erfüllen hat. Werden beispielsweise Heilanpreisungen bei einem Raumduft gemacht («Lindert Kopfschmerzen»), so sind die Vorgaben der Heilmittelgesetzgebung zu erfüllen. Oder werden Angaben wie «hält Insekten fern» gemacht, so sind die Voraussetzungen für Biozidprodukte zu erfüllen.
- In Katalogen und auf Websites muss auf die gefährlichen Eigenschaften von Produkten hingewiesen werden, wenn Kunden diese direkt bestellen können. Am besten wird dies durch das Aufführen der Gefahrenpiktogramme erfüllt.



10 INFORMATIONSPFLICHTEN BEI GEGENSTÄNDEN (SVHC)

Die Behörden führen eine Kandidatenliste von besonders besorgniserregenden Stoffen. Diese wird im Englischen mit SVHC (substances of very high concern) abgekürzt. In der Schweiz ist diese in Anhang 7 der ChemV aufgeführt.

Neu besteht eine Informationspflicht gegenüber Abnehmerinnen, wenn Gegenstände einen Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration von über 0,1% enthalten:

- Berufliche und gewerbliche Abnehmerinnen müssen unaufgefordert darüber informiert werden.
- Privaten Bezüglern muss auf Verlangen innerhalb von 45 Tagen Auskunft gegeben werden, wenn solche Stoffe über dem Grenzwert von 0,1% in einem Gegenstand vorhanden sind.



11 BEHÖRDEN

11.1 BUND

Auf Bundesebene befassen sich vier Ämter mit dem Chemikalienrecht

- das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für die Belange des Schutzes der menschlichen Gesundheit,
- das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für den Schutz der Umwelt,
- das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die Belange des Arbeitnehmerschutzes und
- das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) für spezifische Belange von Pflanzenschutzmitteln und Düngern.

Zentrale Anlauf- und Verfügungsstelle für das Gewerbe und die Industrie ist die gemeinsame Anmeldestelle des BAG, BAFU und SECO. Für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist die Zulassungsstelle des BLW zuständig.

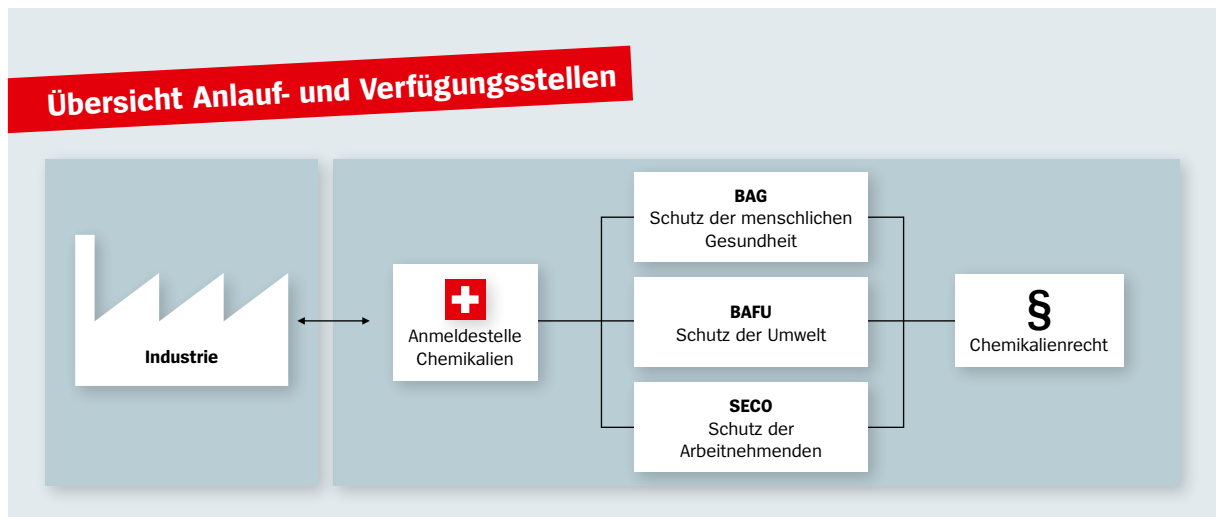


Abbildung 8: Aufbau der Organisation der Bundesbehörden im Chemikalienrecht. Die Facharbeit wird in den betreffenden Ämtern gemacht; für die Industrie steht als Ansprechpartner und Eingangs- und Ausgangspforte die Anmeldestelle Chemikalien zur Verfügung.

11.2 KANTONE

Die kantonalen Chemikalienfachstellen sind die direkten Ansprechpartner für die Industrie und den Handel bei Fragen zur Umsetzung des Chemikalienrechts. Zudem sind sie für den Vollzug eines grossen Teils der Chemikaliengesetzgebung zuständig.

Die Chemikalien-Ansprechperson muss der zuständigen kantonalen Fachstelle für den Vollzug des Chemikalienrechts gemeldet werden.

www.bag.admin.ch/chemikalien ➤ Organisation der Chemikaliensicherheit ➤ Kantonale Vollzugsbehörden oder www.chemsuisse.ch.



12 UMSETZUNG DER SACHKENNTNIS – BERATUNG DER VERWENDER

12.1 PRODUKTSPEZIFISCHES WISSEN

Für die tägliche Praxis muss aufbauend auf dem Wissen aus der Sachkenntnisausbildung (siehe Kapitel 5) das produktspezifische Wissen erarbeitet werden. Das heisst, dass für jedes Produkt die jeweiligen spezifischen Informationen zusammengesucht werden müssen, damit die Kunden ausreichend über den sachgemässen Umgang informiert werden können.

Gute Beratung umfasst Hinweise auf:

- | | |
|----------|--|
| 1 | Vorgesehene Verwendungszwecke |
| 2 | Besondere Gefahren |
| 3 | Fachgerechte Handhabung und Schutzmassnahmen |
| 4 | Lagerung – kindersichere Aufbewahrung |
| 5 | Korrekte Entsorgung |
| 6 | Erste-Hilfe-Massnahmen und Notrufnummer 145 |

Praktischer Vorgehensvorschlag zur Umsetzung:

1. Von allen Produkten, für die eine Kunden-Beratungspflicht besteht, eine Liste machen.
2. Dafür sorgen, dass diese Produkte für die Kunden unzugänglich aufbewahrt werden («Giftschrank», keine Selbstbedienung).
3. Anhand der verfügbaren Daten (Sicherheitsdatenblatt, Etikette, Gebrauchsanweisung etc.) für jedes Produkt eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Punkten schreiben, über die der Kunde beraten werden muss (produktspezifisches Wissen).
4. Eine Liste aller Produkte erstellen, die zur Gruppe 1 resp. zur Gruppe 2 gehören (siehe 13.2).
5. Produkte der Gruppe 1: Für diese Produkte bestehen eine Beratungspflicht (für berufliche Endverbraucher) und ein Verbot des Verkaufs an Privatkunden.
6. Schulung aller Verkäufer im Geschäft, die Produkte der Gruppen 1 und 2 verkaufen: Inhalte der Zusammenfassungen aus Punkt 4 (produktspezifisches Wissen) vermitteln.
7. Die Listen der gefährlichen Produkte (Produkte der Gruppen 1 und 2) an einem zentralen Ort aufbewahren und alle Verkäufer über diesen Ort informieren: Listen aus Punkten 1, 4 und 5.
8. Die Zusammenfassungen aus Punkt 3 ebenfalls zentral aufbewahren und alle anderen Verkäufer entsprechend informieren.
9. Kunden-Beratungsgespräche üben (siehe «Praktische Beispiele», Kapitel 12.3).



12.2 SECHS BERATUNGSTHEMEN AUS DEM SICHERHEITSDATENBLATT

Grundsätzliche Vorbemerkung: Bei Unklarheiten betreffend Angaben im Sicherheitsdatenblatt ist die Herstellerin unter der in Abschnitt 1 im Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Adresse zu kontaktieren und um Klärung zu ersuchen.

Thema	Ort
Vorgesehene Verwendungszwecke	
Für was ist das Produkt geeignet und für was nicht	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitte 1.2 und 7.3 • Gebrauchsanweisung • Technisches Beiblatt
Weitere wichtige Bestimmungen, die das Produkt betreffen, wie örtliche oder zeitliche Anwendungsverbote, Ausbildungsanforderungen, gewerbliches Produkt (also keine Eignung für die Abgabe an Privatpersonen) etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 15 • Gebrauchsanweisung • Beipackzettel • Produktinformationen, Werbeunterlagen • Pflanzenschutzmitteldatenbank des BLW
Besondere Gefahren	
Gefahrenpiktogramm/-symbol (generelle Angabe der Gefahren)	<ul style="list-style-type: none"> • Etiketle • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 2.2
Gefahrenhinweise (H-Sätze; früher R-Sätze): nähere Umschreibung der Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Etiketle • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 2.2
Sicherheitshinweise (P-Sätze; früher S-Sätze): Umschreibung der zu treffenden Schutz- und Vorsichtsmassnahmen im Umgang mit dem betreffenden Produkt	<ul style="list-style-type: none"> • Etiketle • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 2.2
Umweltgefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitte 2.3, 6.2 und 14.5
Fachgerechte Handhabung und Schutzmassnahmen	
Angaben zur konkreten Schutzausrüstung (Typ des Handschuhs, Typ Atemschutz etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 8.2
Dosierung und Anwendungsmenge	<ul style="list-style-type: none"> • Gebrauchsanweisung
MAK-Werte	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 8.1
Lagerung – kindersichere Aufbewahrung	
Zu beachtende gefährliche Reaktionen, Lagertemperatur, geeignete Lagergebinde und mögliche Zersetzungsprodukte (generelle Empfehlung: Umfüllen vermeiden)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 10
Zu vermeidende Bedingungen bei der Lagerung	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 10.4
Korrekte Entsorgung	
Sicherheitshinweise (P-Sätze) mit allgemeinen Entsorgungshinweisen	<ul style="list-style-type: none"> • Etiketle • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 2.2
Angaben zur Entsorgung und Vorschlag zu geeignetem VeVA-Code	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 13
Erste-Hilfe-Massnahmen und Notrufnummer 145	
Erste Hilfe	
Notrufnummer	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 1.4 • Toxzentrum Notrufnummer 145
Erste-Hilfe-Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 4.1
Akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 4.2
Hinweise für ärztliche Hilfe und Spezialbehandlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 4.3
Im Brandfall	
Geeignete und ungeeignete Löschmittel; Hinweise zur Brandbekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 5.1 • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 5.3
Besondere vom Produkt ausgehende Gefahren wie gefährliche Dämpfe oder Gase	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 5.2
Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
Vorsichtsmassnahmen für Personen und Umweltschutz: Schutzausrüstungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 6.1
Umweltschutzmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 6.2
Rückhalte- und Reinigungsmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 6.3



12.3 PRAKTISCHE BEISPIELE

Empfehlenswert ist, dem Kunden zu erklären, weshalb eine Beratung notwendig ist.

Beispiel 1: Abflussreiniger

Als Person mit Sachkenntnis haben Sie auf Basis von Etikette, Sicherheitsdatenblatt und Gebrauchsanweisung folgende Eigenschaften zusammengefasst:



Enthält Kaliumhydroxid, ist gesundheitsschädlich bei Verschlucken (H302) und verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden (H314)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen (P102), Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen (P280), BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen (P303+P361+P353). BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen (P305+P351+P338). Unter Verschluss aufbewahren (P405).

Daraus ergibt sich für das Beratungsgespräch

Beratungsthema	Information für den Kunden	Quellen
I Vorgesehene Verwendungszwecke	Basischer Reiniger für Abflüsse. Nicht als Entkalker einsetzen (Bsp.)	<ul style="list-style-type: none">Sicherheitsdatenblatt (SDB) Abschnitte 1.2, 15
II Besondere Gefahren	Mensch: Verursacht schwere Verätzungen an Haut, Augen oder Speiseröhre (☠ Kinder!) Umwelt: Verdünnt keine Gefahr.	<ul style="list-style-type: none">Etikette (Gefahrenpiktogramme, H-Sätze)SDB Abschnitte 2.3, 10
III Fachgerechte Handhabung und Schutzmassnahmen	Jeglichen Kontakt mit dem Produkt vermeiden und Schutzhandschuhe aus Latex od. Nitrilkautschuk sowie immer eine Schutzbrille tragen. Spritzer vermeiden und auf eine gute Lüftung achten (Atmung). Abfluss vorsichtig mit Wasser nachspülen. Nicht umfüllen. Nicht zusammen mit anderen Produkten einsetzen, da es gefährliche Reaktionen geben kann (insbesondere mit Säuren). Keine Manipulationen (oder nur mit grösster Vorsicht und entsprechenden Schutzmassnahmen), solange sich das Mittel im Abfluss befindet.	<ul style="list-style-type: none">Etikette (P-Sätze)SDB Abschnitt 8 (8.1, 8.2)Gebrauchsanweisung
IV Lagerung – kindersichere Aufbewahrung	Unter Verschluss lagern (☠ Kinder) Nicht in der Nähe von Lebensmitteln aufbewahren. Originalgebinde verwenden.	<ul style="list-style-type: none">Etikette (P-Sätze)SDB Abschnitte 2, 10
V Korrekte Entsorgung	Aufbrauchen, leere Verpackung in den Hausmüll. Reste: zurück zur Verkaufsstelle	<ul style="list-style-type: none">z.T. Etikette (P-Sätze)SDB Abschnitt 13z.T. GebrauchsanweisungSDB Abschnitte 1.4, 4, 5, 6
VI Erste-Hilfe-Massnahmen und Notrufnummer 145	Verschmutzte Kleidungsstücke sofort ausziehen und Kontaktstellen (Haut, Auge, Speiseröhre) sofort mit viel Wasser nachspülen. Dann entstehen keine bleibenden Verätzungen. In jedem Fall sofort Arzt informieren und mitteilen, dass es sich um ein ätzendes Produkt handelt.	



Beispiel 2: Wespenspray 1000 ml

Als Person mit Sachkenntnis haben Sie auf Basis von Etikette, Sicherheitsdatenblatt und Gebrauchsanweisung folgende Eigenschaften zusammengefasst:



Wirkstoffe: 10 g/kg Permethrin (m-Phenoxybenzyl 3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat; 10 g/kg Tetramethrin

Extrem entzündbares Aerosol (H222), gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen (H302+H332). Kann allergische Hautreaktionen verursachen (H317). Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (H410).

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikette bereithalten (P101). Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen (P102). Von Hitze / Funken / offener Flamme / heissen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen (P210). Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden (P271). Freisetzung in die Umwelt vermeiden (P273). Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen (P280). BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein Gifteinformationszentrum oder Arzt anrufen (P301+P312).

Das Produkt ist wassergefährdend, 1–2 Sek. gegen Insekten sprühen. Die für Biozide weiter verlangten Angaben zu den Sicherheitsmassnahmen, Erster Hilfe, unerwünschten Nebenwirkungen, Gefahren für die Umwelt, Entsorgung, Verfallsdatum sind in der Gebrauchsanweisung und im SDB enthalten.

Das Produkt ist als Biozid zugelassen. Zulassungsnummer: CHZ XXXX

Bei Unsicherheit bezüglich der Anwendung eine Fachperson (mit Fachbewilligung Schädlingsbekämpfung) beauftragen.

Beratungsgespräch in Stichworten

Beratungsthema	Information für den Kunden	Quellen
I Vorgesehene Verwendungszwecke	Gegen fliegende Insekten. Keine Anwendung am Menschen an Tieren (z.B. Flöhe) oder an Lebensmitteln.	<ul style="list-style-type: none">SDB Abschnitte 1.2, 15
II Besondere Gefahren	Mensch: Brandgefährlich (Treibgase) und allergieauslösend (Haut). Umwelt: Giftig für Wasserorganismen. Biologisch schlecht abbaubar (längerfristige Wirkung). Giftig für Katzen (Permethrin).	<ul style="list-style-type: none">Etikette (Gefahrenpiktogramme, H-Sätze)SDB Abschnitte 2.3, 10
III Fachgerechte Handhabung und Schutzmassnahmen	Generell: Auf Gebrauchsanweisung und Etikette hinweisen: Hautkontakt vermeiden. Keiner Hitze aussetzen (Sonne oder heisser PKW). Nicht gegen Zündquellen z.B. Stromkabel sprühen. Nicht in die Kanalisation: Umweltgefahr. Schutzhandschuhe aus Latex od. Nitrilkautschuk, dichte Schutzbrille und Atemschutz mit Filter X. Nur im Freien ausserhalb Wohnbereich einsetzen. Hinweis auf Verfalldatum <input checked="" type="checkbox"/> Wirksamkeit. Vorsicht bei der Verwendung von elektrischen Geräten (Explosionsschutz)	<ul style="list-style-type: none">Etikette (P-Sätze)SDB Abschnitt 8 (8.1, 8.2)Gebrauchsanweisung
IV Lagerung – kindersichere Aufbewahrung	Unter Verschluss lagern (<input checked="" type="checkbox"/> Kinder) Nicht in der Nähe von Lebensmitteln.	<ul style="list-style-type: none">Etikette (P-Sätze)SDB Abschnitte 2, 10



V Korrekte Entsorgung	Wegen der Umweltgefahr ein wichtiger Punkt: Nicht im Hausmüll oder in der Kanalisation entsorgen, sondern zur Verkaufsstelle zurückbringen oder zur Gemeindefeststellstelle. Dies gilt auch für die leere Verpackung.	<ul style="list-style-type: none">• z.T. Etiketle (P-Sätze)• SDB Abschnitt 13• z.T. Gebrauchsanleitung
VI Erste-Hilfe-Massnahmen und Notrufnummer 145	Bei unbeabsichtigtem Austritt: Lüften und Dampf nicht einatmen. An die frische Luft. Zündquellen fernhalten. Hautkontakt: Abwaschen mit Seife. Arzt bei Hautreizung. Augen: mit geöffneter Lidspalte mit Wasser ausgiebig ausspülen. Brand: mit Hausfeuerlöscher (Schaum, CO ₂) löschen. Spraydosen entfernen.	<ul style="list-style-type: none">• SDB Abschnitte 1.4, 4, 5, 6



13 ANHANG

13.1 GLOSSAR

Biozid/Biozidprodukt	Biozidprodukte sind dazu bestimmt, auf chemischem oder biologischem Weg Schadorganismen abzuschrecken, unschädlich zu machen, zu zerstören oder in anderer Weise zu bekämpfen oder Schädigungen zu verhindern.
Breite Öffentlichkeit	Siehe Private
Chemikalie	In diesem Text wird damit normalerweise ein real existierendes Produkt gemeint, das sowohl ein Gemisch, eine Zubereitung als auch ein Stoff sein kann.
Chemikalien-Ansprechperson	Die zu bezeichnende Person in Betrieben und Bildungsstätten, in denen beruflich oder gewerblich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird. Sie ist für Fragen des vorschriftsgemässen Umgangs zuständig und muss den Vollzugsbehörden die erforderlichen Auskünfte erteilen können. Sie muss über die nötigen fachlichen Qualifikationen und betrieblichen Kompetenzen verfügen. Ihr Name ist der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde mitzuteilen.
Chemisches Produkt	In diesem Text wird damit normalerweise ein real existierendes Produkt gemeint, das sowohl ein Gemisch, eine Zubereitung als auch ein Stoff sein kann.
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81)
ChemV	Chemikalienverordnung (SR 813.11)
Gefahrenpiktogramm	Neue Bezeichnung für die Gefahrensymbole im GHS
Gefahrensymbol	Symbol zur Anzeige der Gefahren. Im orangen EU-System gab es 6 verschiedene Gefahrensymbole und im neuen GHS gibt es deren 9, die neu als Gefahrenpiktogramme bezeichnet werden.
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen	Die gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sind in Artikel 3 der Chemikalienverordnung definiert.
Gemisch	Siehe Zubereitung
GHS	Globally Harmonized System for Classification and Labelling of Chemicals (Global harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
H-Satz	Gefahrenhinweis (auf der Etikette)
Private	Private oder Privatpersonen: Umgangssprachlich für den Term «breite Öffentlichkeit» in Rechtstexten. Es handelt sich um nicht berufliche Verwender.
P-Satz	Sicherheitshinweis (auf der Etikette)



Stoff	Stoff: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschliesslich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.
Zubereitung	Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen. Dieser Begriff wird in schweizerischen Rechtstexten aktuell verwendet. Im GHS und in EU-Rechtstexten entspricht dies dem Begriff «Gemisch».



13.2 GRUPPENEINTEILUNG FÜR DIE FOLGEPFLICHTEN

Spezielle Vorschriften zum Handel mit chemischen Produkten beschränken sich auf zwei Gruppen mit folgenden Merkmalen (vergleiche auch Anhang 6 ChemV):

Gruppe 1

Gekennzeichnet mit: In Verbindung mit:

1.1		<ul style="list-style-type: none">➤ (H300)*: Lebensgefahr bei Verschlucken oder➤ H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt oder➤ H330: Lebensgefahr bei Einatmen oder➤ Kombinationen der obgenannten Gefahrenhinweise
1.2		
1.3		<p>Stoffe und Zubereitungen nach Anhang 1.10 ChemRRV gekennzeichnet mit:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ H340: Kann genetische Defekte verursachen oder➤ H350: Kann (beim Einatmen) Krebs erzeugen oder➤ H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen / Kann das Kind im Mutterleib schädigen
1.1		<ul style="list-style-type: none">➤ R28: Sehr giftig beim Verschlucken oder➤ R27: Sehr giftig bei Berührung mit der Haut oder➤ R26: Sehr giftig beim Einatmen oder➤ Kombinationen der obgenannten R-Sätze
1.2		
1.3		<p>Stoffe und Zubereitungen gemäss Anhang 1.10 ChemRRV gekennzeichnet mit:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ R46: Kann vererbare Schäden verursachen oder➤ R45: Kann Krebs erzeugen oder➤ R49: Kann Krebs erzeugen beim Einatmen oder➤ R60: Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen oder➤ R61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen

⁸ Muss nicht in der Kennzeichnung erscheinen (dies gilt für die Kodifizierungen der genannten Gefahrenhinweise).



Gruppe 2

Gekennzeichnet mit: In Verbindung mit:

2.1		<ul style="list-style-type: none">➤ H301: Giftig bei Verschlucken* oder➤ H311: Giftig bei Hautkontakt* oder➤ H331: Giftig bei Einatmen* oder➤ Kombinationen der obgenannten Gefahrenhinweise
2.2		<ul style="list-style-type: none">➤ H370: Schädigt die Organe* oder➤ H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition*
2.3		<ul style="list-style-type: none">➤ H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
2.4		Gebinde ab einem Inhalt von mehr als 1 kg gekennzeichnet mit: <ul style="list-style-type: none">➤ H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
2.5		<ul style="list-style-type: none">➤ H250: Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst oder➤ H260: In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können, oder➤ H261: In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase
2.6		<ul style="list-style-type: none">➤ EUH006: Mit und ohne Luft explosionsfähig oder➤ EUH019: Kann explosionsfähige Peroxide bilden oder➤ EUH029: Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase oder➤ EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase oder➤ EUH032: Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
2.1		<ul style="list-style-type: none">➤ R25: Giftig beim Verschlucken* oder➤ R24: Giftig bei Berührung mit der Haut* oder➤ R23: Giftig beim Einatmen* oder➤ Kombinationen der obgenannten R-Sätze
2.2		<ul style="list-style-type: none">➤ R39: Ernste Gefahr irreversiblen Schadens* oder➤ R48: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition*
2.3		<ul style="list-style-type: none">➤ R35: Verursacht schwere Verätzungen oder➤ R34: Verursacht Verätzungen
2.4		Gebinde ab einem Inhalt von mehr als 1 kg gekennzeichnet mit: <ul style="list-style-type: none">➤ R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
2.5		<ul style="list-style-type: none">➤ R17: Selbstentzündlich an der Luft oder➤ R15: Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase
2.6		<ul style="list-style-type: none">➤ R6: Mit und ohne Luft explosionsfähig oder➤ R19: Kann explosionsfähige Peroxide bilden oder➤ R29: Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase oder➤ R31: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase oder➤ R32: Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase

* Biozide und Pflanzenschutzmittel mit diesen H- resp. R-Sätzen dürfen nicht an Privatpersonen abgegeben werden (Ausschluss Abgabe an die breite Öffentlichkeit). Biozide und Pflanzenschutzmittel werden an den Zulassungsnummern erkannt (CHZNxxxx, CHZBxxxx und CH-yyy-xxxx).



Für Gruppe 1 gilt:

- **Verbot der Abgabe an Private:** Keine Abgabe an Private (mit Ausnahme von Motorkraftstoffen)
- **Sachkenntnis** erforderlich für die Abgabe an berufliche Endverbraucher
- **Benachrichtigung** der Polizei bei Diebstahl und Verlust

Für Gruppe 2 gilt:

- **Keine Selbstbedienung:** Darf nicht in Selbstbedienung abgegeben werden
- **Beratungspflicht:** Privatpersonen müssen beraten werden, dazu ist eine Ausbildung zur Sachkenntnis nach Chemikalienrecht notwendig

Für Gruppen 1 und 2 gelten:

- **Abgabe Sicherheitsdatenblatt:** Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt mit abgegeben werden (wie auch bei allen anderen gefährlichen Produkten)
- Abgabe darf nur an **mündige Personen** erfolgen (Ausnahme Lehrlinge im Rahmen der Berufsausübung)
- **Meldung an die kantonalen Vollzugsstellen** bei irrtümlichem Inverkehrbringen



13.3 LINKSAMMLUNG

13.3.1 National

Die Websites der Behörden:

Anmeldestelle Chemikalien

www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Bundesamt für Umwelt

www.bafu.admin.ch [Themen](#) [Chemikalien](#)

Bundesamt für Gesundheit

www.bag.admin.ch [Themen](#) [Chemikalien](#)

Staatssekretariat für Wirtschaft

www.seco.admin.ch [Themen](#) [Arbeit](#) [Chemikalien und Arbeit](#)

Merkblätter chemsuisse (Vereinigung der kantonalen Chemikalieninspektoren)

www.chemsuisse.ch [Merkblätter](#)

Pflanzenschutzmittel und Dünger, Website des Bundesamtes für Landwirtschaft

www.blw.admin.ch/themen/00011/index.html?lang=de

Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft

www.blw.admin.ch/psm/produkte/index.html?lang=de

Selbststudium Sachkenntnis

www.bag.admin.ch/themen/chemikalien/00253/01367/01370/index.html?lang=de

Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts

www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html

13.3.2 International

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (bua)

www.bua.de

Bundesamt für Risikobewertung (bfr)

www.bfr.bund.de/de/start.html

Deutsches Gefahrinformationssystem der gewerblichen Berufsgenossenschaften

www.dguv.de/ifa/de/gestis/stoffdb/index.jsp

ECHA Europäische Chemikalienagentur

www.echa.europa.eu/

ESIS (European chemical Substances Information System)

www.esis.jrc.ec.europa.eu/

Rechtstexte der EU (EUR-LEX)

www.eur-lex.europa.eu/RECH_menu.do?ihmlang=de

CLP-Verordnung der EU (1272/2008)

www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:353:0001:1355:DE:PDF

Das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien nach GHS – kurz erklärt

www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/3973.html